

Statement „Bestätigung der Konformität der Richtlinie 2011/65/EG (RoHS)“

Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronik-Geräten. Einschränkung des Gebrauchs von Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom VI sowie Polybromierten Biphenylen (PBB) und Polybromierten Diphenylether (PBDE)

Hiermit bestätigen wir unseren Kunden, dass alle

1. Rohrverschraubungen (Katalog 4100-10/DE aus Stahl, Edelstahl und Messing
2. Flanschkomponenten (Katalog 4162-5/DE) aus Stahl und Edelstahl
3. SensoControl-Produkte, die elektrische Komponenten enthalten (Katalog 4100-10/DE, 4083-3/DE, 4054-3/DE)
4. Elektrisch betriebene Maschinen für die Rohrvorbereitung und Verschraubungs-
montage (Katalog 4100-10/DE, 4167/DE, 4162-5/DE)

der Richtlinie 2011/65/EG entsprechen.

Detailhinweise bezüglich zulässiger Massenanteile:

Für Rohrleitungskomponenten aus dem Regelwerkstoff Automatenstahl und Messing gilt nicht der im Anhang II angegebene Blei-Gehalt von 0,1 %, sondern gemäß Artikel 4, (6) der RoHS die Ausnahmeregel nach Anhang III:

„6a - Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,35% Blei“.

„6c - Kupferlegierung mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei“.

Für diese Ausnahmeregel läuft zur Zeit ein Antrag auf Verlängerung.

Im Falle der Ablehnung der Verlängerung wird Parker Maßnahmen umsetzen, um die Konformität weiterhin sicher zu stellen.

Parker Hannifin Manufacturing
Germany GmbH GmbH & Co. KG


ppa. Jan Hustert
Division Product & Innovation Manager

Bielefeld, den 08.09.2015